

# **EuGH zur „Kopie“ i.S.v. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO – endlich Klarheit?**

RA und FA IT-Recht Dr. Sascha Vander, LL.M.

# Überblick

## I. Einleitung

## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

1. Ausgangsverfahren vor dem östBVwG
2. Vorlagefragen
3. Schlussantrag des Generalanwalts
4. Urteil des EuGH vom 04.05.2023

## III. Auswirkungen für die Praxis

## IV. Fazit

## I. Einleitung

### Art. 15 DS-GVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: [...]
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. [...] Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

## I. Einleitung

- Grundsätzlich zwei Auslegungsarten:
  - weite Auslegung: Ansprüche aus Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DS-GVO bilden zwei nebeneinander bestehende Ansprüche
    - Anspruch auf Erhalt einer originalgetreue Kopie von Dokumenten(-auszügen), welche personenbezogene Daten enthalten
  - enge Auslegung: Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DS-GVO bilden einheitlichen Anspruch
    - Kopie im Sinne von Abs. 3 als „Grund-Darbietungsform“ der Auskunftserteilung
    - lediglich getreue Wiedergabe der betreffenden personenbezogenen Daten (ggf. in aggregierter Form), nicht jedoch des sie enthaltenden Dokuments

## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

### 1. Ausgangsverfahren vor dem östBVwG

- CRIF ist Kreditauskunftei, die Informationen über die Zahlungsfähigkeit von Dritten liefert
- Kläger beantragte Auskunft über seine personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO und bat auch um eine Kopie von Dokumenten, einschl. E-Mails und Auszügen aus Datenbanken, die seine Daten enthalten, in üblichem technischen Format
- CRIF übermittelte Kläger eine aggregierte Liste seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung waren
- Kläger beschwerte sich bei Datenschutzbehörde
  - CRIF hätte ihm eine Kopie aller Dokumente übermitteln müssen, die seine Daten enthalten

## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

### 1. Ausgangsverfahren vor dem östBVwG

- Datenschutzbehörde wies die Beschwerde ab und entschied, dass CRIF Auskunftsrecht des Klägers nicht verletzt habe
- Kläger ging gerichtlich gegen Behördenentscheidung vor und verfolgte seinen Rechtsstandpunkt weiter
- Vorlagebeschluss des Gerichts
  - Unklarheit über Tragweite von Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO sowie über Begriff der „Informationen“ in Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO

## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

### 2. Vorlagefragen

- Ist der Begriff „Kopie“ in Art. 15 Abs. 3 DS-GVO so zu verstehen, dass er eine Fotokopie bzw. ein Faksimile oder eine elektronische Kopie meint, oder fällt hierunter auch eine Abschrift, ein „double“ (duplicata) oder ein „transcript“?
- Enthält Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO einen allgemeinen Rechtsanspruch der betroffenen Person auf Ausfolgung einer Kopie, einschließlich vollständiger Dokumente, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, oder besteht nur ein Anspruch auf originalgetreue Reproduktion der nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten?
- Falls nur ein Anspruch auf originalgetreue Reproduktion der personenbezogenen Daten besteht, kann Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO dennoch erfordern, dass Textpassagen oder ganze Dokumente der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, basierend auf der Art der verarbeiteten Daten und dem Transparenzgebot in Art. 12 Abs. 1 DS-GVO?

## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

### 2. Vorlagefragen

- Ist der Begriff „Informationen“ gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO, die der betroffenen Person in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden sollen, sofern die betroffene Person nichts anderes angibt, nur auf die in Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO genannten personenbezogenen Daten beschränkt?
  - a) Falls die Frage 4 verneint wird: Sind unter „Informationen“ gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO, die der betroffenen Person in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden sollen, auch die Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) bis h) DS-GVO gemeint?
  - b) Falls auch die Frage 4a) verneint wird: Sind unter „Informationen“ gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO, die der betroffenen Person in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden sollen, auch dazugehörige Metadaten gemeint, zusätzlich zu den „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ und den Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) bis h) DS-GVO?



## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

### 3. Schlussanträge des Generalanwalts

- „Kopie“ im Sinne von Artikel 15 DS-GVO sei als eine exakte Wiedergabe der angeforderten personenbezogenen Daten zu verstehen
  - Sie sollte in einem konkreten und dauerhaften Format vorliegen, welches es betroffener Person ermöglicht, ihr Recht auf Auskunft effektiv auszuüben
- Kopie sollte umfassende Informationen über alle personenbezogenen Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind
  - einschließlich der Daten, die möglicherweise nach der Verarbeitung generiert wurden und ebenfalls Gegenstand der Verarbeitung sind
  - ermöglicht betroffenen Person, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen und sicherzustellen, dass Verarbeitung ordnungsgemäß und rechtmäßig erfolgt
- Genaue Form der Kopie sei abhängig von den individuellen Umständen, insbesondere von der Art der angeforderten personenbezogenen Daten und den Bedürfnissen der betroffenen Person

## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

### 3. Schlussanträge des Generalanwalts

- Art. 15 Abs. 3 DS-GVO gewähre der betroffenen Person jedoch **kein allgemeines Recht** auf eine teilweise oder vollständige Kopie des Dokuments, das ihre personenbezogenen Daten enthält
  - Gleiches gelte, wenn die Daten in einer Datenbank verarbeitet werden
- Dennoch schließe die Bestimmung nicht aus, dass Teile von Dokumenten, ganze Dokumente oder Auszüge aus Datenbanken der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden müssen
  - wenn dies erforderlich ist, um volle Verständlichkeit der angeforderten personenbezogenen Daten zu gewährleisten

## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

### 4. Urteil des EuGH vom 04.05.2023

- Zu Vorlagefragen 1 bis 3: Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass
  - Recht auf Erhalt einer Kopie bedeutet, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgefolgt wird
  - Setzt das Recht voraus eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch aus Datenbanken, die u.a. diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der durch die DS-GVO verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind

## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

### 4. Urteil des EuGH vom 04.05.2023

- Zu Vorlagefrage 4: Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass
  - sich der im Sinne dieser Bestimmung verwendete Begriff „Informationen“ ausschließlich auf personenbezogene Daten bezieht, von denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Satz 1 dieses Absatzes eine Kopie zur Verfügung stellen muss

## II. Vorlageverfahren EuGH C-487/21

### 4. Urteil des EuGH vom 04.05.2023

- EuGH ist grundsätzlich den Schlussanträgen des Generalanwalts gefolgt
- „Aber“ und „kleiner“ Unterschied:
  - Generalanwalt: Bestimmung schließt nicht aus, „dass Teile von Dokumenten oder ganze Dokumente oder Auszüge aus Datenbanken der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden müssen“
  - EuGH: „Dieses Recht setzt das Recht voraus, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten [...] zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung [...] unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung [...] Rechte zu ermöglichen“
  - Gradueller Unterschied, aber ggf. relevant für die Frage der Darlegungslast (muss Anspruchsteller Gründe für „Ausfolgung“ darlegen?)

### III. Auswirkungen für die Praxis

- Grundsätzlich Argumentationspotential für Unternehmen: Kein allgemeiner Anspruch der betroffenen Person auf Erhalt von Kopien von Dokumenten oder Auszügen aus Datenbanken; ggf. Verweis auf Darlegung Erforderlichkeit für effektive Rechtewahrnehmung
- **Problem:** Dennoch verbleibende Unsicherheit: Nicht einmal ansatzweise bestimmt, wann Zurverfügungstellung „unerlässlich“ für die wirksame Ausübung der Betroffenenrechte ist
- Kurzum: **Entscheidung mit vielen Worten und wenig Klarheit für die Praxis.** Wohl Verlagerung von Grundsatzfrage der „Kopie“ zur Frage der Erforderlichkeit für die wirksame Ausübung der Betroffenenrechte. Erwartung an Entscheidung nicht erfüllt.
- **Auskunft und Kopie werden ein Streitthema bleiben.**

## IV. Exkurs und Hoffnungsschimmer

- Ein Lichtblick könnte dem Auskunftsanspruch jedenfalls einen Teil (allerdings auch nur einen Teil) seines Schreckens nehmen: LAG Nürnberg, Urt. v. 25.01.2023 – 4 Sa 201/22
- Kernaussage: Art. 82 Abs. 1 DS-GVO erfordert haftungsbegründend eine gegen die DS-GVO verstoßende Datenverarbeitung und erfasst somit nicht eine reine Verletzung der Auskunftspflicht nach Art. 15 DS-GVO
- Meinungsstreit
  - Weite Auslegung: Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist in Anbetracht des Wortlautes und der Zielrichtung weit auszulegen und erfasse als haftungsrelevante Verletzungshandlung jeglichen Verstoß gegen die DS-GVO und somit auch Fälle jenseits einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung
  - Enge Auslegung: Art. 82 Abs. 1 DS-GVO hingegen einschränkend auszulegen (gestützt auf Erwägungsgrund Nr. 146 und „Datenverarbeitung“)

## IV. Exkurs und Hoffnungsschimmer

- Art. 82 Abs. 2 DS-GVO
  - Abs. 1: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.
  - Abs. 2: Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde.
- Erwägungsgrund Nr. 146 Satz 1: Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte Schäden, die einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang steht, ersetzen.



## IV. Exkurs und Hoffnungsschimmer

- Wesentliche Argumente LAG Nürnberg
  - Nicht Wortlaut maßgeblich, sondern Zusammenhang und Ziele zu beachten
  - Erwägungsgrund geeignete und wichtige Orientierungshilfe
  - Auskunftsverstoß ist keine Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO
  - Historie sah strengere Regelung vor (rechtswidrige Verarbeitung oder sonst nicht mit der Verordnung zu vereinbarende Handlung)
- Entscheidung nicht rechtskräftig. Revision vor BAG – 8 AZR 124/23
- Ggf. nächstes Vorlageverfahren oder – besser – Bestätigung der LAG-Entscheidung. **Viel Glück!**



**RA und FA IT-Recht Dr. Sascha Vander, LL.M.**

CBH Rechtsanwälte

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner PartG mbB

Habsburgerring 24, D-50674 Köln

Fon +49.221.951 90-60

Fax +49.221.951 90-96

E-Mail: [s.vander@cbh.de](mailto:s.vander@cbh.de)

[www.cbh.de](http://www.cbh.de)